

G. Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende Arbeit hat sich mit dem Thema des Wegzugs einer deutschen Kapitalgesellschaft ins Ausland auseinandergesetzt und die damit verbundenen zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Herausforderungen beleuchtet. Es konnte aufgezeigt werden, dass innerhalb der EU ein einheitlicher Regelungsrahmen besteht, der den Wegzug einer Kapitalgesellschaft möglich macht. Es ist festzuhalten, dass sich insbesondere in den letzten Jahren umfassende rechtliche Änderungen ergeben haben, aber auch weiterhin ungeklärte Rechtsfragen vorliegen. Im internationalen Kontext haben die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union und die Ansätze der OECD einen maßgeblichen Einfluss auf die nationale Gesetzgebung erhalten, der dazu führt, dass grundsätzlich eine höhere Flexibilität für einen Wegzug geschaffen wurde.

Ein Wegzug innerhalb der EU durch Verwaltungssitzverlegung oder grenzüberschreitenden Formwechsel ist grundsätzlich identitätswahrend möglich. Bei Verbleib des Besteuerungsrechts aus den im Betriebsvermögen befindlichen Wirtschaftsgütern im Inland ist der Wegzug steuerfrei. Andere Besteuerungsfolgen, beispielsweise für die Grunderwerbsteuer, können bei einem identitätswahrenden Wegzug innerhalb der EU vermieden werden. Werden Wirtschaftsgüter ins Ausland verlagert, hat dies die Beschränkung oder den Ausschluss des Besteuerungsanspruchs der Bundesrepublik Deutschland und damit verbunden einen steuerpflichtigen Entstrickungsgewinn zur Folge. Für nichtmaterielle Wirtschaftsgüter bedarf es im Vorhinein einer notwendigen Klärung des funktionalen Zusammenhangs sowie weiterer geeigneter Maßnahmen, um einen Verbleib im Inland zu ermöglichen. Entsteht ein Entstrickungsgewinn, lässt

sich dieser innerhalb der EU durch eine Streckung der Steuer über einen Zeitraum von fünf Jahren abmildern. Gleichzeitig besteht aufgrund der ATAD in allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines Step-Up⁴⁵¹ und damit verbunden – zumindest für abnutzbare Wirtschaftsgüter – ein zusätzliches Abschreibungspotential.

Beim Wegzug in Drittstaaten fehlen einheitliche Regelungen. Ein Wegzug kann hier ausschließlich in Form der Verlegung des Verwaltungssitzes erfolgen und unter Umständen mit dem Verlust der Identität einhergehen. Neben der Gefahr der Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven einschließlich der Wirtschaftsgüter, die im Inland verbleiben, wäre auch die Gefahr der tatsächlichen Doppelbesteuerung bei Wegzug in einen Staat ohne DBA denkbar.

Bezüglich der Beurteilung eines Wegzugs auf Ebene der Anteilseigner lässt sich festhalten, dass der Wegzug unabhängig von EU oder nicht EU-Staat in vielen Fallkonstellationen nicht zur Entstehung eines Entstrickungsgewinns führt. Gleichzeitig führen beispielsweise bestimmte DBA-Regelungen oder Ansässigkeitsregeln von Anteilseignern zur Auslösung eines Tatbestandsmerkmals. Umso wichtiger erscheint es, vor dem Wegzug sämtliche an der wegziehenden Kapitalgesellschaft beteiligten Personen zu bestimmen und mögliche Besteuerungsfolgen im Vorfeld zu klären.

Die Entstrickungsbesteuerung soll sicherstellen, dass die stillen Reserven, die in Deutschland entstanden sind, vor einem Wegzug besteuert werden. Da die Regelungen zur Entstrickung die Mobilität von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern einschränken, sind sie durchaus kritisch zu betrachten.⁴⁵² Eine Entwicklung im Bereich des internationalen Steuerrechts, die dazu führt, dass Doppelbesteuerungen und Mehrbelastungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten vermieden werden, wie sie beispielsweise auch von der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ gefordert wurde,⁴⁵³ wäre wünschenswert.

451 Anerkennung des Marktwertes im anderen Mitgliedsstaat: vgl. Desens, DStR 2022, S. 1588 (S. 1592), Tz. 2.5.

452 Vgl. Haun/Kahle, IStR 2025, S. 153 (S. 153).

453 Vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Expertenkommissionen/expertenkommissionen-berichte.html (Abr. 26.06.2025: 10:06 Uhr).

Ein Wegzug lässt sich steuerfrei gestalten, hat aber weitreichende Konsequenzen. Die Untersuchung hat verdeutlicht, dass die Entscheidung, eine Kapitalgesellschaft ins Ausland zu verlagern, sorgfältig abgewogen werden muss. Der Wegzug ins Ausland ist eine komplexe und weitreichende Entscheidung, die von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst wird. Für die Entscheidung über einen Wegzug ist grundsätzlich eine präzise steuerrechtliche und zivilrechtliche Planung notwendig. Diese sollte eine gründliche Risikoanalyse enthalten und sämtliche rechtliche Fragestellungen aufwerfen und beantworten. Eine Kapitalgesellschaft muss sich der Herausforderung stellen, alle regulatorischen Anforderungen des Ziellandes zu erfüllen und gleichzeitig die Vorgaben des deutschen Gesetzgebers zu berücksichtigen.

Abschließend ist anzumerken, dass die vorliegende Darstellung aus Sicht des Wegzugsstaates Deutschland geschrieben wurde. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist grundsätzlich auch die Sichtweise des Zugzugsstaates zu berücksichtigen. Eine Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Experten des Steuer- und Gesellschaftsrechts ist unerlässlich. Darüber hinaus zeigt es sich als zwingend notwendig, die Entwicklungen in der Gesetzgebung und der internationalen Steuerpolitik kontinuierlich im Blick zu behalten, um flexibel und rechtzeitig auf zukünftige Veränderungen reagieren zu können.

